Vereinbarung

über den Betrieb einer gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises im Haus des Landkreises in der Schillerstraße 30 in 89077 Ulm

zwischen

der Stadt Ulm, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gunter Czisch (nachfolgend bezeichnet als Stadt)

und

dem Alb-Donau-Kreis, vertreten durch Herrn Landrat Heiner Scheffold (nachfolgend bezeichnet als Landkreis)

§ 1 Betrieb einer Gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle

- (1) Stadt und Landkreis betreiben eine Gemeinsame Kfz-Zulassungsstelle nach § 16 Landesverwaltungsgesetz. Sie ist als "Gemeinsame Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle Stadt Ulm/Alb-Donau-Kreis" im Haus des Landkreises in der Schillerstraße 30 in 89077 Ulm seit 01.07.2011 eingerichtet und organisatorisch dem Fachdienst Ordnung und Verkehr beim Landkreis zugeordnet.
- (2) Von der Vereinbarung unberührt bleibt die Durchführung von Zulassungsgeschäften in den Dienstleistungszentren und Ortsverwaltungen der Stadt und den Außenstellen des Landratsamtes in Ehingen und Langenau.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle

- (1) Die Vertragspartner verfolgen das gemeinsame Ziel, in der Gemeinsamen Zulassungsstelle alle im Zusammenhang mit der Zulassung von Kraftfahrzeugen anfallenden Aufgaben im Sinne eines modernen, bürgerfreundlichen Dienstleistungszentrums zeitgemäß und effizient abzuwickeln.
- (2) Die Vertragspartner sind jeweils auf ihrem Gebiet für die Aufgaben einer Kraftfahrzeugzulassungsbehörde nach § 68 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständig. Um das Ziel des Absatzes 1 zu erreichen, bearbeiten die Bediensteten der Stadt Zulassungsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben der Stadt und des Landratsamtes und die Bediensteten des Landratsamtes Zulassungsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben des Landratsamtes und der Stadt.
- (3) Jeder Vertragspartner behält den jeweils zugeordneten Kennzeichennummernkreis.
- (4) Der Vollstreckungsdienst für die Entstempelung von Kennzeichen wird nicht gemeinsam durchgeführt.
- (5) Die Stadt bearbeitet zusätzlich Anträge auf Ausnahmen von Fahrverboten in der städtischen Umweltzone. Die Aufgabe wird ausschließlich durch die Stadt durchgeführt.

§ 3 Organisation der Gemeinsamen Zulassungsstelle

- (1) Die Zulassungsstellen der Stadt und des Landkreises sind rechtlich selbstständig (z.B. getrennte Dienst- und Klebesiegel, Kenntlichmachung im Briefkopf).
- (2) Die Bediensteten üben ihre Tätigkeit in der Gemeinsamen Zulassungsstelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Stadt oder des im Einzelfall zuständigen Landkreises aus.
- (3) Die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten ist im Übrigen unberührt, d. h., die Bediensteten sind bei der Stadt bzw. dem Landkreis angestellt.
- (4) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der Gemeinsamen Zulassungsstelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Stadt oder der Landkreis, deren/dessen Zulassungsstelle für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.
- (5) Die Gemeinsame Zulassungsstelle tritt in der Öffentlichkeit durch ein einheitliches Erscheinungsbild (gemeinsames Logo, gemeinsamer Briefkopf) auf.
- (6) Alle Maßnahmen, die für die Gemeinsame Zulassungsstelle von Bedeutung sind, werden von den Vertragsparteien im Einvernehmen getroffen.
- (7) Die Fachdienstleitung für die Gemeinsame Zulassungsstelle liegt in der Zuständigkeit des Landkreises. Die Fachdienstleitung ist für die sachgerechte Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

 Die Leitung der Gemeinsamen Zulassungsstelle die Teamkoordination liegt in der Zuständigkeit der Stadt. Die Stellvertretung obliegt dem Landkreis. Bei einem Ausscheiden der Person des Teamkoordinators oder dessen Stellvertretung erfolgt die Wiederbesetzung im gegenseitigen Einvernehmen.
- (8) Jährlich legt die Fachdienstleitung beiden Vertragsparteien einen Geschäftsbericht vor, der alle wesentlichen personellen, finanziellen, aufgabenbezogenen und sonstigen Sachverhalte beinhaltet.

§ 4 Personal

- (1) Die Stadt startete 2011 mit 7,5 Stellen in die Gemeinsame Zulassungsstelle. Stand 01.01.2016 sind es 7,0 Stellen.
- (2) Der Landkreis startete 2011 mit 8,52 Stellen in die Gemeinsame Zulassungsstelle. Stand 01.01.2016 sind es 7,4 Stellen.
- (3) Stadt und Landkreis haben zu gewährleisten, dass ausreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung steht. Zur Überprüfung und Feststellung der gleichmäßigen gegenseitigen Fallbearbeitung besteht ein entsprechendes Berichtswesen. Bei ungleichmäßiger Verteilung der gegenseitig bearbeiteten Fälle, hat der betroffene Vertragspartner für personellen Ausgleich zu sorgen.
- (4) Jeder Vertragspartner trägt seine Personalaufwendungen selbst.
- (5) Aus der Wahrnehmung der gemeinsamen Dienstgeschäfte ergibt sich die Selbstverständlichkeit des Zutrittsrechts zum Gebäude Schillerstraße für weitere städtische Bedienstete (Rechnungsprüfungsamt, Personalrat, Sicherheitsbeauftragte usw.). Sind dadurch Belange des Landratsamtes (Auswirkungen auf Organisation,

Liegenschaft u.ä.) berührt, ist rechtzeitig die Fachdienstleitung beim Landratsamt zu informieren.

§ 5 Informationstechnologie und EDV-Einsatz

- (1) Die Vertragspartner räumen sich zur Sicherstellung der sachgerechten Erledigung der Aufgaben im Sinne der in § 2 (1) genannten Ziele gegenseitig Zugriff auf die EDV im notwendigen Umfang ein. Die Anforderungen des Datenschutzes werden dabei berücksichtigt.
- (2) Eine einheitliche Hard- und Softwareausstattung für alle Bediensteten der Gemeinsamen Zulassungsstelle wird vom Landkreis bereitgestellt und ist über die KGSt-Pauschale nach Absatz 4 abgegolten.
- (3) Jeder Bedienstete der Stadt behält den Zugang zu seinem E-Mail-Postfach/Intranet bei der Stadt. Die notwendigen Kosten für Einrichtung und Unterhalt trägt die Stadt.
- (4) Die Stadt erstattet dem Landkreis für jeden PC-Arbeitsplatz (für PC-Miete, Monitor, Scanner, Betriebssystem, Office-Paket, Nutzung der Infrastruktur und Benutzerbetreuung) jährlich 2.550 € (siehe Anlage 2). Dem Betrag liegen die im KGSt Bericht 16/2015 (Anlage 3) festgelegten IT-Kosten zugrunde. Er wird bei Änderung der KGSt–Sätze entsprechend angepasst.

§ 6 Finanzierung der Investitionen

- (1) Die Kosten der Umbaumaßnahmen für die Gemeinsame Zulassung trug der Landkreis allein. Die Refinanzierung erfolgte durch zusätzliche Einnahmen aus dem Kennzeichenverkauf. Ab 01.07.2017 werden die Einnahmen aus dem Schilderverkauf nach einem Verhältnis 50 % zu 50 % zwischen dem Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm aufgeteilt.
- (2) Die für seine Bediensteten notwendige Büroausstattung (Möbel) und die Kosten für den Kassenautomat trägt jeder Vertragspartner selbst. Dies gilt auch für notwendige Ersatzbeschaffungen, soweit sie direkt einem Vertragspartner zugerechnet werden können. Andernfalls erfolgt die Kostenverteilung entsprechend dem Verhältnis der jährlichen Fahrzeugzulassungen für Stadt und Landkreis.

§ 7 Finanzierung der Betriebsausgaben

(1) Die Stadt erstattet dem Landkreis für Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten jährlich 51.782,40 € – im Zusammenhang mit den genutzten Räumen (siehe Anlage 1 und 2).

Dem Betrag liegen die im KGSt Bericht 16/2015 (Anlage) festgelegten Raumkosten zugrunde. Er wird bei Änderung der KGSt-Sätze entsprechend angepasst. Der Betrag beinhaltet sämtliche Nebenkosten.

Sinken die Einnahmen aus dem Schilderverkauf (vgl. § 6 Abs. 1 VE) so weit ab, dass die Einnahmen der Stadt hieraus den Erstattungsbetrag nach Satz 1 nicht mehr decken, werden bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages bzw. der Berechnung der Raumkosten die tatsächlich entstandenen Raumkosten unter Berücksichtigung einer ortsüblichen Miete zugrunde gelegt (ermäßigter Erstattungsbetrag). Die KGSt-Sätze sind bei der Berechnung des ermäßigten Erstattungsbetrages nicht maßgeblich.

- (2) Die Aufwendungen für Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II, Plaketten und Rechenzentrumsentgelte, E-Payment Softwaremiet- und Transaktionskosten, den Kassenautomaten und Lizenzgebühren für das Dokumentenmanagementsystem (enaio) zahlt jeder Vertragspartner für seinen Aufgabenbereich unmittelbar selbst. Das Gleiche gilt für andere Aufwendungen, die ohne wesentlichen Verwaltungsaufwand einem Vertragspartner zuzurechnen sind.
- (3) Alle anderen Betriebsausgaben, wie Büromaterial, Kopierkosten, Telefon, Postgebühren und sonstige Geschäftsausgaben, werden entsprechend den jährlichen Fahrzeugzulassungen auf Stadt und Landkreis aufgeteilt.
- (4) Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 30.06. für das Vorjahr. Die Abrechnungsunterlagen sind soweit möglich der Abrechnung beizufügen.
- (5) Die Stadt kann Einsicht und Prüfung der Abrechnungsunterlagen verlangen.

§ 8 Gebührenaufkommen

- (1) Alle Gebühren und sonstigen Einnahmen stehen dem Vertragspartner zu, für dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (2) Näheres regelt die Dienstanweisung vom 01.07.2011, die weiterhin Gültigkeit hat.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Folgeregelungen

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach 10 Jahren. Rechtzeitig vorher werden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer Verlängerung der Vereinbarung.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (4) Bei Änderung von Gesetzen und Verordnungen und wesentlichen Änderungen der Geschäftsgrundlagen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung vorzunehmen.
- (5) Diese Vereinbarung unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ulm, den	
Gunter Czisch	Heiner Scheffold
Oberbürgermeister	Landrat

Anlagen

Anlage 1 Flächenübersicht Anlage 2 Kostenübersicht Anlage 3 Auszug aus KGST-Bericht

Vertragsgegenstand

 Zulassung inkl. Wartebereich, Aufenthaltsraum und Vorraum

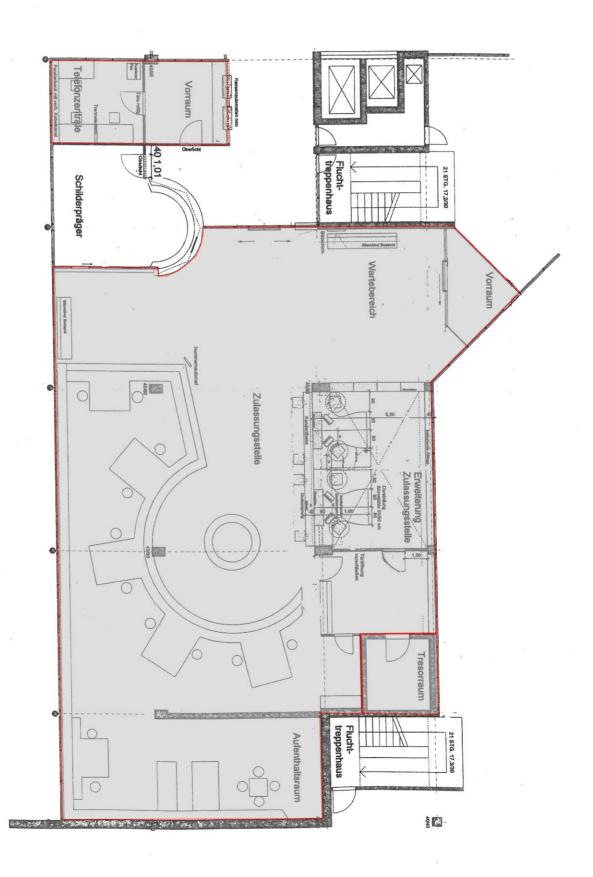
382,9 m²

Tresorraum

8,1 m²

• Telefonzentrale mit Vorraum

26,6 m²



Kosten der Stadt Ulm	
Kostenart	Vertrag neu
pro	pro Jahr
Raumkosten (Miete) siehe unten	51.782,40 €
EDV-Kosten siehe unten	20.400,00 €

Ermittlung der Raumkosten	mkosten			Ermittlung der EDV-Kosten	costen	
laut KGST				laut KGST		
	monatlich	. ,	20,66€/m²	Jahrespauschale	x Arbeitsplätze	
417,6 m ²	x 20,66 €		8.630,40 €	8.630,40 € je Arbeitsplatz		
	x 12 Mon		103.564,80 €			
Anteil		20%	51.782,40 €	2.550,00€	8	20.400,00 €

Jährliche Sachkosten je Büroarbeitsplatz:

2	Kostenarten	Kosten je Büro- arbeitsplatz
1	Raumkosten	
1.1	Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten	2
1.1.1	Miete (kalkulatorisch bei Eigentum) inkl. aller Betriebs [*] und Unterhaltungskosten wie Wasser, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Strom, Wartung, Heizung, Gebäude-Versicherung und -Reinigung sowie Instandhaltung (m² = 248 Euro)	3.844,00 EUR
1.1.2	Miete für Archiv- und Kellerräume (m² = 130 Euro)	611,00 EUR
51014550	Summe Mietkosten je Büroarbeitsplatz	4.455,00 EUR
1.2	Büroausstattung (Abschreibungszeitraum 15 Jahre)	160,50 EUR
	Summe Raumkosten (gerundet)	4.600,00 EUR
2	Geschäftskosten	
2.1	Reisekosten	255,00 EUR
2.2	Zeitungen und Literatur	165,00 EUR
2.3	Büromaterial	348,00 EUR
2.4	Porto	500,00 EUR
2.5	Miete Kopierer inkl. Kopierpapier (bei Eigentum Abschreibungsbetrag (6 Jahre) u. kalk. Zinsen)	117,00 EUR
	Summe Geschäftskosten (gerundet)	1.400,00 EUR
3	Telekommunikationskosten Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet (pro Anschluss)	235,00 EUR
	Summe Sachkosten Büroarbeitsplatz (ohne IT) (gerundet)	6.250,00 EUR
4	IT-Kosten	
4.1	Hardware (Abschreibungszeitraum 4 Jahre)	220,00 EUR
4.2	Software (Abschreibungszeitraum 4 Jahre)	280,00 EUR
4.3	Schulungskosten	50,00 EUR
4.4	zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreu- ung, usw.)	2.000,00 EUR
	Summe Kosten IT (ohne dezentrale Software)	2.550,00 EUR
4.5	Kosten in den dezentralen Einheiten für Software + Pflege	900,00 EUR
	Summe Kosten IT (gerundet)	ung 114 3.450,00 EUR
	Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt Walt	9.700,00 EUR